

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-253/2021-2026

Aktenzeichen: FB 2 - Tr

Bearbeiter: Triller, Jürgen

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023

Sichtvermerke	
Gez. Jürgen Triller	Gez. Andreas Ruck, Bürgermeister

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung am Windpark Staufenberg

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadt Pohlheim beteiligt sich an der Windpark Lumdatal GmbH (WPL GmbH) mit einem Anteil am Stammkapital von bis zu 5%. Diese Beteiligungsquote kommt dann zustande, wenn sich insgesamt 10 Städte und Gemeinden an der WPL GmbH beteiligen. Sollten der Anzahl der Interessenten entsprechend 11 oder 12 Städte und Gemeinden eine Beteiligung wünschen beteiligt sich die Stadt Pohlheim mit einem Anteil am Stammkapital von 4%. Sie erwirbt die Anteile zu einem Preis von bis zu 250 Euro je 1% Anteil am Stammkapital von der Energiegesellschaft Lumdatal GmbH (EGL GmbH). Die WPL GmbH betreibt den Windpark Staufenberg.
2. Die Stadt Pohlheim erklärt auf der Grundlage der Tz. IV Absätze 1 bis 5 und 7 des Kauf- und Abtretungsvertrages sowie einer Optionsvereinbarung – Optionsvereinbarung - vom 28. März 2023 (UVZ Nummer 265/2023 bei dem Notar Dr. Henrik Lehfeldt, Gießen) – Anlage 1 - die Ausübung der Option zum Erwerb eines Anteils am Stammkapital der WPL GmbH in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung gegenüber der WPL GmbH, die bis zum 30. November 2023 deren Geschäftsführer zugegangen sein muss.

2. Die Stadt Pohlheim stimmt dem in der Anlage 2 im Entwurf beigefügten Darlehensvertrag zwischen der WPL GmbH und der Stadt Pohlheim über die Stellung einer Darlehenssumme von maximal 285.000,00 Euro durch die Stadt Pohlheim zugunsten der WPL GmbH zu.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadt Pohlheim beteiligt sich an der Windpark Lumdatal GmbH (WPL GmbH) mit einem Anteil am Stammkapital von bis zu 5%. Diese Beteiligungsquote kommt dann zustande, wenn sich insgesamt 10 Städte und Gemeinden an der WPL GmbH beteiligen. Sollten der Anzahl der Interessenten entsprechend 11 oder 12 Städte und Gemeinden eine Beteiligung wünschen beteiligt sich die Stadt Pohlheim mit einem Anteil am Stammkapital von 4%. Sie erwirbt die Anteile zu einem Preis von bis zu 250 Euro je 1% Anteil am Stammkapital von der Energiegesellschaft Lumdatal GmbH (EGL GmbH). Die WPL GmbH betreibt den Windpark Staufenberg.
2. Die Stadt Pohlheim erklärt auf der Grundlage der Tz. IV Absätze 1 bis 5 und 7 des Kauf- und Abtretungsvertrages sowie einer Optionsvereinbarung – Optionsvereinbarung - vom 28. März 2023 (UVZ Nummer 265/2023 bei dem Notar Dr. Henrik Lehfeldt, Gießen) – Anlage 1 - die Ausübung der Option zum Erwerb eines Anteils am Stammkapital der WPL GmbH in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung gegenüber der WPL GmbH, die bis zum 30. November 2023 deren Geschäftsführer zugegangen sein muss.
3. Die Stadt Pohlheim stimmt dem in der Anlage 2 im Entwurf beigefügten Darlehensvertrag zwischen der WPL GmbH und der Stadt Pohlheim über die Stellung einer Darlehenssumme von maximal 285.000,00 Euro durch die Stadt Pohlheim zugunsten der WPL GmbH zu.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim fasste in ihrer Sitzung vom 18.12.2015 folgenden Grundsatzbeschluss:

„TOP 15 Grundsatzbeschluss über die Beteiligung am Windpark Lumdatal Vorlage: STV-434/2011-2016

STV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die Stadt Pohlheim im Sinne der §§ 121 und 122 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im Bereich der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zukünftig auch durch mittelbare Beteiligung an einer Windparkgesellschaft, die einen Windpark auf dem Gebiet der Stadt Staufenberg betreibt, über die Energiegesellschaft Lumdatal GmbH wirtschaftlich betätigt. Die wirtschaftliche Betätigung verfolgt das Ziel, die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einem Windenergieprojekt zu ermöglichen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Gründung einer Gesellschaft zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich des Vorranggebietes VRG 4102 gemeinsam mit der Energiegesellschaft Lumdatal GmbH in die Wege zu leiten.
3. Der Magistrat wird beauftragt, entsprechende Gesellschaftsvertragsentwürfe ausarbeiten zu lassen und die weiteren Schritte zur Vorbereitung der Gesellschaftsgründung zu veranlassen.

Die CDU-Fraktion beantragt folgende Ergänzung:

4. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, über den endgültigen Beitritt nach Vorlage der Ergebnisse der Marktsondierungen von Projektentwicklungsunternehmen und nach Abwägen der Risiken zu entscheiden.

Über den vorliegenden Antrag sowie die Ergänzung der CDU-Fraktion wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen,,

Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses, der in ähnlicher Form auch in anderen Städten und Gemeinden gefasst worden ist, hat die EGL GmbH gemeinsam mit der durch Gesellschaftsvertrag vom 23. März 2016 gegründeten WPL GmbH (HRB 8761) und der Sonnenland eG alle notwendigen Vorarbeiten zur Umsetzung des Windparks Staufenberg durchgeführt. Diese drei Partner haben sich dabei von dem Grundsatz leiten lassen, mit dem Windpark Staufenberg sowohl die Kommunen der Region als auch die Bürger*innen an der durch diesen entstehenden Wertschöpfung zu beteiligen.

Der Windpark Lumdatal soll kommunal über die extra dafür gegründete WPL GmbH betrieben werden. Die WPL GmbH war eine 100%ige Tochter der EGL GmbH. Deren Gesellschafter haben jedoch einstimmig beschlossen, die WPL GmbH an die Stadt Staufenberg, die VB Mittelhessen (VBMH) und die Sonnenland eG mit der Option zu übertragen, dass weitere Kommunen das Recht eingeräumt bekommen, sich bis zu 45 % ebenfalls an dieser Gesellschaft zu beteiligen.

Die Bürger*innenbeteiligung erfolgt über die Sonnenland eG, die im Zuge der Finanzierung ihres Anteils an dem Erwerbspreis des Windparks Staufenberg den Bürger*innen die Möglichkeit geben wird, sich an der Sonnenland eG als Genosse/in zu beteiligen und weitere Finanzierungsanteile zu übernehmen.

Die aktuelle Gesellschafterstruktur der WPL GmbH ist die, dass die Sonnenland eG sowie die VBMH jeweils 47,5% und die Stadt Staufenberg 5% der Gesellschaftsanteile an dieser GmbH halten.

Für die Sonnenland eG und die VBMH besteht aus dem geschlossenen Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung, neben der Stadt Staufenberg weitere Städte und Gemeinden in einem Umfang von 45% der Gesellschaftsanteile nach jeweils erfolgter dortiger Beschlussfassung als Gesellschafter aufzunehmen. Dies soll dadurch geschehen, dass die Sonnenland eG und die VBMH ihre Gesellschaftsanteile zu dem von ihnen gezahlten Kaufpreis auf diese Städte und Gemeinden jeweils übertragen.

Angestrebt ist eine Zielstruktur der Gesellschafter der WPL GmbH, in der die Städte und Gemeinden insgesamt 50% der Gesellschaftsanteile halten, die Sonnenland eG 30% und die VBMH 20%.

Sollten die Städte und Gemeinden einschließlich der bereits beteiligten Stadt Staufenberg in der Summe nicht die vorstehenden 50% Gesellschaftsanteile erreichen, werden die Sonnenland eG und die VBMH die eventuell nicht kommunal gebundenen Anteile endgültig übernehmen.

Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Verhandlungen mit dem Projektentwickler MaxBögl Eventus GmbH haben einen Gesamtkaufpreis für den kompletten Windpark in Höhe von 41,56 Mio. € ergeben. Dieser Betrag ist durch Bankkredite (= Fremdkapital) und Stellung von Eigenkapital zu finanzieren. Das Eigenkapital soll durch die Gesellschafter der WPL GmbH im Wege von sogenannten Nachrangdarlehen erbracht werden. Das sind Darlehen, die mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt versehen sind. Der Vorteil solcher Darlehen liegt darin, dass sie für die WPL GmbH Betriebsaufwand darstellen, der den betrieblichen Gewinn mindert, dass die finanzierende Bank darin aber eine Eigenkapitalstellung sieht, weil der Rangrücktritt hinter alle anderen Forderungen schuldrechtlich wie die Einzahlung von echtem Gesellschaftskapital wirkt.

Das Fremdkapital ist durch drei bei der GLS-Bank abgeschlossene Darlehensverträge (Fremdfinanzierung) in Höhe von insgesamt 36 Mio. € gesichert. Diese Verträge wurden zum Zeitpunkt einer Niedrigzinsphase mit einem Sollzinssatz von 0,81 % abgeschlossen. Dieser Sollzins ist bis zum 31. Dezember 2031 gebunden.

Die Berechnung des Sollzinssatzes nach Ablauf der Zinsbindung ist in den Darlehensverträgen mit der GLS-Bank festgelegt. Dafür wurde vorsorglich ein Zinssicherungsgeschäft in Form eines Zinscap gewählt. Ein Zinscap funktioniert wie ein Sicherheitsnetz, das vor allzu stark steigenden Zinsen schützt.

Nach den Berechnungen der von der WPL GmbH beauftragten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der J+P Gruppe ist auf der Grundlage des vereinbarten Zinscap von einer Maximalverzinsung von 1,81 % nach Ablauf der Zinsbindung auszugehen. Auch dieser Zinssatz ist im Ergebnis angesichts der bereits eingetretenen Zinserhöhungen sehr wirtschaftlich.

Neben dem Fremdkapital von 36 Mio. € ist der verbleibende Restkaufpreis von 5,56 Mio. € durch Eigenkapital abzusichern. Um einen kleinen Puffer zu erhalten, ist eine leichte Erhöhung des Eigenkapitals auf 5,7 Mio. € vorgesehen, was bei einer Gesamtinvestition von dann 41,7 Mio. € eine Eigenkapitalquote von 13,67% ergibt.

Ein Gesellschaftsanteil von 1% aus 5,7 Mio. € ergibt ein Eigenkapital ersetzendes Nachrangdarlehen der Kommunen von 57.000 €, sodass eine Beteiligung von 4% zu einem Nachrangdarlehen von 228.000 € und eine solche von 5% zu einem Nachrangdarlehen von 285.000 € führen wird. Ein Entwurf des Darlehensvertrags zwischen der WPL GmbH und der Kommune ist als Anlage 2 beigelegt. Er wird je nach Beteiligung bzw. Verzicht anderer Städte und Gemeinden an einen Anteil von 4 % bzw. auf 5% angepasst.

Dieser Vertrag sieht für die Jahre 2023/2024 einen Basiszins von 6 % pro Jahr vor. Ab dem Jahr 2025 wird ein erfolgsabhängiger Zins gezahlt, der wiederum als Basis (100 % des Erlöses) einen Zinssatz von 6 % pro Jahr vorsieht. Zur besseren Verlässlichkeit der Zinshöhe sieht der Vertrag eine Glättung des Zinses über einen jeweils dreijährigen Zeitraum vor. Die Tilgung ist in den Jahren 2042 bis 2046 in gleichen Jahresraten vorgesehen. Die WPL GmbH behält sich die Möglichkeit vor, Sondertilgungen im Umfang von 10% der Darlehenssumme jährlich vorzunehmen, wenn dies die Gesellschafterversammlung auf Grundlage der wirtschaftlichen Lage für vertretbar hält und entsprechend beschließt.

Die MaxBögl Eventus GmbH hat der rückwirkenden Übernahme des Windparks durch die WPL GmbH zum 01. Januar 2023 für den Fall zugestimmt, dass die WPL GmbH von dem ihr zustehenden Optionsrecht zur Übernahme des kompletten Windparks bis spätestens zum 31. Juli 2023 Gebrauch macht. Unter Beachtung dieser Frist hat die WPL GmbH zwischenzeitlich die Option ausgeübt, was zur Folge hat, dass die Eigenkapital ersetzenden Nachrangdarlehen der Gesellschafter der WPL GmbH zur Verfügung gestellt werden müssen. Die jetzigen Gesellschafter der WPL GmbH sind hierzu bereits in Vorlage getreten, in der Höhe des Anteils der noch nicht der Gesellschaft beigetretenen Städte und Gemeinden hat die VBMH ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung bis zur Ausübung des o.a. Optionsrechtes gewährt.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts und Sachstands wird nunmehr die Stadtverordnetenversammlung über den Haupt- und Finanzausschusses in Umsetzung des vorstehenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung gebeten,

- erstens über die konkrete Beteiligung an der WPL GmbH und damit die Ausübung des Optionsrechtes zur Beteiligung an der WPL GmbH auf Grundlage der o.a. Optionsvereinbarung
- und zweitens über den Abschluss des das Eigenkapital ersetzenden Nachrangdarlehens zu entscheiden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.11.2023 wird Herr Norbert Mai von der J+PGRUPPE anwesend sein und für Erläuterungen und die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 04.10.2023 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt einstimmig die oben genannte Beschlussfassung.

Anlagen: 2